

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 343, Ausgabe 1990

Conditions générales relatives aux portes –
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 343:2010

Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore

Vertragsbedingungen zur Norm SIA 343:2010

118/343

Referenznummer
SN 507343:2010 de

Gültig ab: 2010-03-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2010-01 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 4 |
| 0 Geltungsbereich | 5 |
| 0.1 Abgrenzung | 5 |
| 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil . | 5 |
| 0.3 Normative Verweisungen | 5 |
| 0.4 Verständigung | 6 |
| 1 Werkvertrag | 7 |
| 1.1 Ausschreibung | 7 |
| 1.2 Angebot des Unternehmers | 8 |
| 1.3 Pflichten der Vertragspartner | 9 |
| 2 Vergütungsregelungen | 10 |
| 2.1 Allgemeines | 10 |
| 2.2 Inbegriffene Leistungen | 10 |
| 2.3 Nicht inbegriffene Leistungen | 11 |
| 3 Beststellungsänderung | 11 |
| 4 Bauausführung | 11 |
| 5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten .. | 12 |
| 5.1 Allgemeines | 12 |
| 5.2 Ausmassbestimmungen | 12 |
| 5.3 Zahlungsmodalitäten | 12 |
| 6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel | 12 |
| 6.1 Haftung für Mängel | 12 |
| 7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages | 12 |

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/343 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Türen und Toren nach Norm SIA 343. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:
– Durch die Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:

«Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/343 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten.

| | |
|----------------------|--|
| Norm SIA 118:1977/91 | Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten |
| Norm SIA 343:2010 | Türen und Tore |

0.4 **Verständigung**

In der vorliegenden Norm werden die nachstehenden besonderen Begriffe verwendet.

0.4.1 **Tür** *Porte*

Bauteil, bestehend aus Türblatt und Rahmen/Zarge, zum Abschluss einer Wandöffnung, das den Durchgang von Personen erlaubt und Licht einlassen kann.

0.4.2 **Aussentür** *Porte extérieure*

Türe, welche das Aussenklima vom Innenklima trennt.

0.4.3 **Abschlusstür** *Porte de séparation climatique*

Tür, welche Bereiche mit verschiedenen Klimabedingungen oder Nutzungsverhältnissen trennt.

0.4.4 **Innentür** *Porte intérieure*

Tür, welche Innenräume voneinander trennt.

0.4.5 **Tor** *Porte (porte industrielle, porte de garage)*

Einrichtung, um eine Öffnung zu schliessen, die für die Durchfahrt von Fahrzeugen und den Durchgang von Personen vorgesehen ist.

0.4.6 **Tür-/Torliste** *Descriptif des portes*

Zusammenstellung aller Türen/Tore mit Angaben über Anzahl, Dimensionen, Materialisierung, Bauformen, normativen, betrieblichen und funktionalen betrieblichen Anforderungen und Ausrüstungen. Sie enthält zusätzlich Hinweise auf weitere Dokumente, z.B. Funktionsbeschreibungen, Schemas. Der Inhalt muss so gestaltet werden, dass eine Tür oder ein Tor gebaut werden kann, die/das die Grundfunktionen erfüllt und gefahrlos betrieben werden kann. Die Tür-/Torliste sollte das Projekt begleiten und muss immer aktuell sein. Sie dient als Beilage zum Werkvertrag, ist Grundlage für die Abnahme und nach Abschluss der Arbeiten Bestandteil der Schlussdokumentation.

0.4.7 **Tür-/Torengineering** *Ingénierie des portes*

Umfasst die Projektierung der gesamtheitlichen Anforderungen, Ausstattungen und Funktionen der Türen/Tore und bildet damit die Voraussetzung für das Erreichen der geforderten Gebäudefunktionalität.

0.4.8 **Handbuch** *Manuel*

Dokument, das Funktionsbeschreibungen, Informationen für den Betrieb, die Wartung und die Inspektion einer bestimmten automatischen Tür oder eines automatischen Tors beinhaltet.

0.4.9 **Prüfbuch** *Dossier de maintenance*

Dokument, in dem allgemeine Angaben zu einer bestimmten Tür/Tor enthalten sind und in dem Angaben zu Inspektionen, Prüfungen, Wartung sowie alle Reparaturen oder Änderungen an der Tür oder am Tor eingetragen werden.

0.4.10 **Grundbeschichtung** *Couche de fond*

Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrundes und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.

0.4.11 **Schlussbeschichtung** *Couche de finition*

Oberste Schicht des Beschichtungssystems. Sie bestimmt massgeblich die Oberflächeneigenschaften wie Farbton, Glanz, Struktur und Beständigkeit gegen äussere Einflüsse.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Lage des Gebäudes (Höhe über Meer),
- Lage der Baustelle, Stockwerke,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- wettergeschützte, trockene Lagermöglichkeiten,
- Konzept für Bauabfälle,
- Umschlagplatz,
- Baustelleneinrichtungen, z.B. Fassadengerüste, Kran, Standplatz für Baucontainer usw.,
- Anschlüsse für Strom und Wasser.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind beizulegen:

- Pläne in geeignetem Massstab,
- Türliste inkl. Türnummerierung in der Liste und in den Plänen,
- Torliste inkl. Tornummerierung in der Liste und in den Plänen,
- Funktionsbeschriebe,
- Pläne oder Skizzen von Bauteilen, die im Leistungsverzeichnis nicht klar umschrieben werden können.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Klimaklassierung (Differenzklimaverhalten),
- Brandschutz/Rauchschutz,
- Türen in Fluchtwegen,
- Wärmeschutz,
- Schallschutz,
- Windwiderstandsklasse,
- Luftdichtigkeit bzw. Luftdurchlässigkeit,
- Schlagregendichtheit,
- Einbruchhemmung,
- Strahlenschutz,
- Durchschusshemmung,
- Sprengwirkungshemmung,
- Gebäudehöhe,
- Löschwasser- und Wasserrückhaltevermögen,
- Dauerfunktionsfähigkeit und Nutzungssicherheit,
- Material für Rahmen und Flügel, inkl. Abdeckungen und Verkleidungen,
- sichtbares Oberflächenmaterial,
- vorgesehene Oberflächenbehandlung inkl. Farbton der Schlussbeschichtung,

- Glasart, Verglasungssystem, Füllelemente,
- Beschläge, Antriebe, Steuerungselemente sowie deren Anschlüsse (Definition der Schnittstelle),
- provisorische Schlösser und Beschläge,
- Bauschliessung (Leihzylinder),
- Gesamt- und Detailmasse der Bauteile, Teilung und Öffnungsart der Flügel,
- Anschlagsart gemäss Norm SIA 343 und Befestigungsmöglichkeit, Material der angrenzenden Bauteile,
- luft- und dampfdichter Anschluss an angrenzende Bauteile,
- Korrosionsschutz der Unterkonstruktion,
- Abweichungen vom Normklima,
- nutzbare Breite/Höhe gemäss Norm SIA 343,
- besondere Schutzmassnahmen, z.B. Öffnungsbegrenzung.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 Das Leistungsverzeichnis kann erstellt werden:

- als funktionale Beschreibung der Elemente mit allen Anforderungen,
- als neutrale oder produktspezifische Systembeschreibung der Elemente mit ihren Materialien.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Im Leistungsverzeichnis verlangte Nachweise für den Vergleich der Angebote.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Bereitstellen des Sicherheitskonzepts,
- Abgabe von Detailplänen und der angrenzenden Bauteile sowie Anweisungen bei besonderen Arbeitsausführungen,
- Erstellen der Türliste und/oder Torliste inkl. Türnummerierung in der Liste und in den Plänen sowie den Funktionsbeschrieben (Tür-/Torengineering),
- Angabe und Definition der Schnittstellen sowie die zu verwendenden Installationskabel und notwendigen Leitungsquerschnitte,
- vor der Montage Festlegen und Markieren der Meterrisse bei jeder Tür- oder Toröffnung,
- Überwachung und Einhaltung der maximalen Feuchtigkeit auf der Baustelle,
- Bereitstellen von Füllmörtel zur Stahlzargenmontage gemäss den Angaben des Unternehmers bauseits auf dem entsprechenden Stockwerk,
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Lieferung der Nachweise, welche im Leistungsverzeichnis verlangt bzw. im Werkvertrag aufgeführt sind,
- Ergänzen und Revision der Tür-/Torliste und Übergabe derselben an den Bauherrn bei der Abnahme,
- Übergabe an den Bauherrn bei der Abnahme des objektbezogenen Handbuchs und Prüfbuchs für automatische Türen oder Tore,
- Prüfen der Rohbaumasse,
- Abklären der Kranbenutzung und der allfälligen Kosten,
- Überprüfung des Untergrunds oder bauseits versetzter Zargen auf Ebenheit und Lot. Abweichungen sind vor der Montage dem Bauherrn mitzuteilen (siehe Norm SIA 343),
- Abgabe von Unterlagen und Informationen zuhanden der Bauherrschaft über notwendige Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen,
- Verantwortung für sämtliche Verbindungsleitungen zwischen der Schnittstelle und der Tür bzw. Tor.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Die Ausführung nicht inbegriffener Leistungen ist dem Bauherrn anzuzeigen.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Bemusterung von Halb- und Fertigfabrikaten (Beschläge usw.), sofern nicht Spezialanfertigungen erforderlich sind. Die Muster sind dem Unternehmer zurückzugeben oder zu vergüten,
- Massaufnahme am Bau, sofern Masse nicht im Voraus festgelegt werden können,
- Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen rohen Stahlteilen,
- Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen Holzteilen,
- Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Türen und Toren,
- Lieferung des Befestigungsmaterials, ausgenommen Mörtel,
- Lieferung zum Zwischenlager, umfassend Transport, Abladen und fachgerechte Lagerung auf der Baustelle,
- Transport ab Zwischenlager zur Montagestelle durch den Unternehmer, dem die Montage übertragen wurde,
- Anschluss zwischen Bauwerk und Rahmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Norm SIA 343, sofern nichts anderes vereinbart,
- Massnahmen zum Schutz von Kontaktkorrosion,
- Fixieren und Hinterfüllen von Türzargen, Rahmen, Türen und Toren,
- Elektrische Verbindungsleitungen bis 10,0 m Kabellänge, gemessen vom elektrischen Bauteil bis zur definierten Schnittstelle,
- Funktionskontrolle und Inbetriebnahme,
- Ausgiessen von Türzargen und provisorisches Fixieren von Schwellen, inkl. Erstellen und Ausgiessen von Einfüllöffnungen bei Wänden aus Mauerwerk, die verputzt werden,
- Montage, Demontage und Entsorgung der erforderlichen Spriessungen für Zargen,
- erforderliche Gerüste bis 3,0 m, gemessen von Gerüstfuss bis Plattform,
- Abdecken von Befestigungslöchern,
- einmalige Lieferung und Montage sämtlicher im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Beschläge,
- einmaliges Einhängen und Einregulieren der Türflügel nach dem letzten Anstrich auf Türzargen bzw. Türflügel nach Fertigstellung des Bodenbelages,
- innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel,
- Standardnachweise, die im Leistungsverzeichnis verlangt sind.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Abklärungen und Gesuche für spezielle, bewilligungspflichtige Sicherheitstüren und -tore, z.B. Brandschutztüren und -tore,
- Herstellen und Liefern von Mustertüren und -toren,
- Ausgleichs- und Leibungsputz,
- Montagezuschläge für fehlende seitliche Maueranschlüsse, Tür- und Torstürze, Montageerschwernissen bei Eingiesszargen in Sichtmauerwerk, Vorgrundieren oder Aufräumen bei Leibungen von Kunststein-, Kalksandstein-, Beton- oder Vollgipswänden sowie allfällig notwendige zusätzliche Verankerungen,
- Lieferung von geeignetem Mörtel auf jedes Stockwerk,
- Entfernen und Entsorgung der Mörtelpatschen bei Schwellen,
- Haftbrücken und weitere Verankerungen für den Einbau von Metallzargen,
- Fixieren und Einbetonieren oder Freilegen von Ankerteilen,
- Gerüste für Arbeiten über 3,0 m, gemessen von Gerüstfuss bis Plattform,
- Erstellen von Aussparungen und Rohrausschnitten,
- Zuputzarbeiten, Kosmetikmörtel und Ausfugen sowie Abdichtungen von Anschlüssen an Sichtmauerwerk,
- Anschluss von Steuerungen und Antrieben an die Schnittstelle,
- sämtliche notwendigen Leerrohre im Bauwerk,
- Oberflächenbehandlung von Metallteilen, ausgenommen Grundbeschichtung von rohen Stahlteilen,
- Schlussbeschichtung,
- Reinigung der Verglasung,
- Reinigen von Türen und Toren mit Ausnahme von Montageverschmutzungen,
- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach der Oberflächenbehandlung,
- Lieferung und Montage von provisorischen Türen und Abschlüssen,
- provisorische Schlösser und Beschläge,
- Bauschliessung (Leihzylinder),
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5.3 Zahlungsmodalitäten

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung;
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft;
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6.1 Haftung für Mängel

Schnittstellen für elektrische Installationen sind vor der Weiterverarbeitung durch Dritte mittels Teilabnahme zu dokumentieren und zu übergeben.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

In der Kommission SIA 343 vertretenen Organisationen

| | |
|------|---|
| BFH | Berner Fachhochschule |
| SMU | Schweizerische Metall-Union |
| STV | Swiss Engineering |
| Suva | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt |
| VSSM | Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten |
| VST | Verband Schweizerische Türenbranche |

Kommission SIA 343

| | | Vertreter von |
|------------|---|---|
| Präsident | Ludwig M. Rüeegsegger, Stäfa | STV |
| Mitglieder | Kurt Baumgartner, Jona Werner Frei, Winterthur Daniel Furrer, Zürich Toni Gasser, Lungern Ubaldo Häring, Bachenbülach Roger Herzig, Roggwil Janne Kyd, Courgevaux Alfred Le Grand, Luzern Massimo Paris, Elgg Christoph Rellstab, Biel Beat Michael Wälty, Schöftland | SIA KH (SIA-Mitglied) Experte VSSM VSSM VST VST (bis 31.3.2008) SMU Suva VST (ab 1.4.2008) BFH SMU (SIA-Mitglied) |

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/343 am 29. September 2009 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. März 2010.

Sie ersetzt die organisatorischen Teile der Norm SIA 343 *Türen und Tore*, Ausgabe 1990.

Copyright © 2010 by SIA, Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.